

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Damflos
vom 10.05.1986

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16 Abs. 3 und 33 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

1. § 14 - Urnengrabstätten - erhält folgende Fassung:

- (1) Urnengabstätten werden als Urnenreihengrabstätten eingerichtet.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, welche der Reihenfolge nach belegt werden. Die Grabstellen erhalten eine Abmessung von jeweils ca. 1,00 m x 1,00 m. Sie werden erst im Todesfall und nur für eine Nutzung vergeben, welche der Dauer der Ruhefrist des Beizusetzenden entspricht. § 10 (Ruhezeit) Absatz a) und b) findet Anwendung.

§ 2

- (1) Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 14 der Friedhofssatzung außer Kraft.

Danflos,

25.7.95


Lorang, Ortsbürgermeister

